

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/104

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018

### 43. Änderung: Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader rückgängig machen

---

#### 1. Ausgangslage

Mit dem Auftrag Nr. A 0056/2016 Christian Werner (SVP, Olten): Ungerechtfertigte Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader rückgängig machen wird der Regierungsrat beauftragt, zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne den GAV zu ändern, dass § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV ersatzlos gestrichen wird.

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1135 vom 21. Juni 2016 nahm der Regierungsrat zum Auftrag A 0056/2016 Stellung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Kaderangestellte ab der Lohnklasse 24 mit dem vereinfachten Kündigungsverfahren durch den Wegfall der Bewährungsfrist eine deutliche Verschlechterung der Anstellungsbedingungen in Kauf nehmen müssen. Das Eingehen von schlechteren Arbeitsbedingungen rechtfertigt eine finanzielle Ersatzmassnahme. Der Regierungsrat stellte folgenden Antrag: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, einen vertieften Vergleich der Anstellungsbedingungen von Kaderangestellten ab der Lohnklasse 24 vorzunehmen und darauf abgestützt notwendige Massnahmen zu entwickeln. Dabei soll auch geprüft werden, ob die mit dem Auftrag geforderte Reduktion des durchschnittlichen Leistungsbonus eine geeignete Massnahme darstellt.

Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates hat der Kantonsrat den Auftrag am 30. August 2016 erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird damit angehalten, die GAVKO zu beauftragen, den Auftrag auf dem Verhandlungsweg umzusetzen.

#### 2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

##### 2.1 Erwägungen

Beim oberen Kader beträgt der individuell mögliche Leistungsbonus höchstens 10% der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundlohn, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung stehen höchstens 5% der Lohnsumme, die sich aus der Gesamtheit der individuellen Löhne des oberen Kadere ergibt, zur Verfügung. Für die übrigen Mitarbeitenden beträgt der individuelle Leistungsbonus maximal 5%. Dafür stehen höchstens 2,5% der gesamten Lohnsumme zur Verfügung. Der Leistungsbonus wird jährlich in Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung (§ 198 ff. GAV) festgesetzt. Die Beurteilungsperiode erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. April des vergangenen Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.

Wie mit Auftrag Nr. A 0056/2016 gefordert, schlug die Arbeitgebervertretung die ersatzlose Streichung von § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> vor. Nach Auffassung der Arbeitnehmervertretung müsste aber, wenn ein Teil der verhandelten GAV-Bestimmungen rückgängig gemacht wird, auch der andere Teil, das vereinfachte Kündigungsverfahren nach § 43<sup>bis</sup>, aufgehoben werden. Aus diesem Grund

beantragte die Arbeitnehmervertretung zunächst die gleichzeitige Streichung von § 43<sup>bis</sup> sowie § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> und anschliessend die Bestimmungen zu den Kompensationsmassnahmen der Gleitzeit nach § 80<sup>bis</sup>. Da der Auftrag des Kantonsrates für ein Kompensationsgeschäft keinen Raum lässt, akzeptierte die Arbeitnehmervertretung grundsätzlich die von der Arbeitgebervertretung vorgeschlagene GAV-Änderung. Die GAVKO hat sich schliesslich darauf geeinigt, § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV auf die kommende Beurteilungsperiode vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 ersatzlos aufzuheben und damit die Kürzung des Leistungsbonus umzusetzen. Die Änderung wird auf den Beginn der in Kürze beginnenden Beurteilungsperiode per 1. April 2018 umgesetzt werden. Somit erfolgt die nächste LEBO-Auszahlung im Sommer 2018 zum letzten Mal nach den aktuellen Bestimmungen.

## 2.2      Aufhebung von § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV

Ab der kommenden Beurteilungsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 soll der Leistungsbonus nach § 134 Abs. 1 GAV höchstens 5% im Einzelfall betragen. Es stehen hierfür höchstens 2,5% der gesamten Lohnsumme zur Verfügung. Aus diesem Grund soll § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV aufgehoben werden.

## 3.      **Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO**

An ihren Sitzungen vom 24. November 2016, 1. März 2017, 28. Juni 2017, 22. August 2017 und 25. Oktober 2017 hat die GAVKO die notwendige Änderung des GAV verhandelt und sich darüber geeinigt, dass § 134 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV ersatzlos gestrichen wird. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

## 4.      **Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

## 5.      **Beschluss**

5.1      Der von der GAVKO beschlossenen Änderung des GAV wird zugestimmt.

5.2      Der GAV soll mit Wirkung ab 1. April 2018 geändert werden. Die Änderung gilt erstmals ab der Beurteilungsperiode April 2018 bis März 2019.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)

GAVKO (Versand durch Personalamt in elektronischer Form)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)